

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3310/74 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1974****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2537/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3150/74⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2537/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 15.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	14,26
	b) andere	0120	12,26
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	12,26
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	15,54
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	11,26
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	14,54
04.02	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	35,87
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	75,88
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	117,27
	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	7,23
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	37,17
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	64,75
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	66,75
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	79,19
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	31,17
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	58,75
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	60,75
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	73,19
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	10,39
	2. andere	1520	14,03
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	75,88
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	117,27

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	2220	per kg 0,3117 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,5875 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,7319 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,3117 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,5875 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,7319 ⁽¹⁰⁾
04.03	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	20,54
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,7588 ⁽¹⁰⁾
04.04	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,1727 ⁽¹⁰⁾
	Butter :		
04.03	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	137,97
	B. andere	3210	168,32
04.04	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :		
	a) in Standard-Läiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 174,92 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 194,92 RE (a)	3316	15,00
	2. 194,92 RE (a) oder mehr	3415	108,76 ⁽¹¹⁾

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 194,92 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 222,92 RE (a)	3516	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 222,92 RE (a) oder mehr	3614	108,76 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 242,92 RE (a) oder mehr	3714	108,76 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	108,76
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	99,24 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	75,48
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamt- heit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 3/4 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	91,54
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	99,09
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	179,09
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	99,24

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	110,92
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	93,30 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	93,30 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	93,30 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büfftelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegen- fell ⁽²⁾	5060	93,30 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	93,30
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	69,98
	2. andere	5250	173,30
	II. andere		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	99,24
	b) andere	5410	173,30
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshun- dertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁶⁾)	5500	13,25
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	13,25
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	25,38
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	32,55
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	30,05

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	23,82
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	32,55

Für die Fußnoten (1) bis (6) siehe die Fußnoten (1) bis (6) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 0 RE.

(**) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 0 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 55,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 75,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 55,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 13,02 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.